

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (65)365

Vol. 1965/0077

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

KOM(65) 365 endg.

Brüssel, den 28. September 1965

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 28. September 1965

gerichtet an die Regierung des Großherzogtums Luxemburg zu
dem großherzoglichen Verordnungsentwurf über den gewerblichen
Güterkraftverkehr

KOM(65) 365 endg.

Nur der französische Text ist verbindlich.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 28. September 1965

gerichtet an die Regierung des Großherzogtums Luxemburg zu
dem großherzoglichen Verordnungsentwurf über den gewerblichen
Güterkraftverkehr

Gemäss Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs hat die luxemburgische Regierung der Kommission mit Schreiben der Ständigen Vertretung des Grossherzogtums Luxemburg bei den europäischen Gemeinschaften Nr. 3020/65-3/as-1720 vom 30. Juli 1965 einen grossherzoglichen Verordnungsentwurf über den gewerblichen Güterkraftverkehr in Vollzug der Artikel 5 und 7 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 über Beförderungen im Strassenverkehr übermittelt.

Das Schreiben der Ständigen Vertretung ist am 31. Juli 1965 bei der Kommission eingegangen. Gemäss Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 hat die Kommission jedoch die Frist bis zum 30. September 1965 verlängert. Die übrigen Mitgliedstaaten sind von dieser Fristverlängerung unterrichtet worden.

Die luxemburgische Regierung hat den Verordnungsentwurf auch den übrigen Mitgliedstaaten zugeleitet.

1. Die Kommission macht die luxemburgische Regierung darauf aufmerksam, dass einige Vorschriften des grossherzoglichen Verordnungsentwurfs, und zwar die Vorschriften über die Veröffentlichung der Frachten im gewerblichen Güterverkehr für andere Güter als Kohle und Stahl, wie auch gegebenenfalls die Vorschriften über gewerbliche Beförderungen von Kohle und Stahl, möglicherweise der vom Ministerrat in seiner Tagung am 22. Juni 1965 beschlossenen Organisation des Verkehrsmarktes angepasst werden müssen.

.../...

2. Artikel 10 besagt, dass "auf Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nachstehende Vorschriften für die Beförderung von Gütern mit einem Gesamtgewicht über 5 t, die auf einer Gesamtentfernung von mehr als 30 km durchgeführt werden, gelten."

Artikel 8 der Verordnung Nr. 11/60 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäss Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besagt aber lediglich, dass bestimmte Beförderungen von den Vorschriften des Artikels 6, d.h. der Vorschrift des Beförderungspapiers, ausgenommen sind, nicht aber von anderen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere den Kontroll- und Sanktionsvorschriften.

Artikel 10 des grossherzoglichen Verordnungsentwurfs unterwirft zwar Beförderungen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5 t, die auf einer Gesamtentfernung von mehr als 30 km durchgeführt werden, den Vorschriften der Verordnung Nr. 11/60 des Rates, hätte aber auch die Folge, dass die übrigen Beförderungen nicht nur von der Vorschrift des Beförderungspapiers ausgenommen wären, sondern darüber hinaus auch von den übrigen Vorschriften der Verordnung Nr. 11/60.

Folglich muss der Wortlaut von Artikel 10 des grossherzoglichen Verordnungsentwurfs so abgeändert werden, dass sich die Ausnahme - in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung Nr. 11/60 des Rates - lediglich auf das Beförderungspapier bezieht.

3. Artikel 16 und 17 des grossherzoglichen Verordnungsentwurfs beziehen sich nur auf Verkehrsunternehmer. Um die Einhaltung der den Verkehrsunternehmern obliegenden Verpflichtungen kontrollieren zu können, sprechen Artikel 11 und 14 der Verordnung Nr. 11/60 des Rates von "Unternehmen", so dass die Möglichkeit bestünde, notfalls auch bei den Unternehmen, die in den Beförderungsvertrag einbezogen sind, Auskünfte anzufordern und Kontrollen durchzuführen.

Folglich müssen Artikel 16 und 17 so abgeändert werden, dass die Möglichkeit einer derartigen Kontrolle besteht.

.../...

4. Artikel 10 d) des grossherzoglichen Verordnungsentwurfs besagt, dass die auf Verlangen der Kommission von Personen und Unternehmen zu erteilenden Auskünfte der Kommission über den Verkehrsminister übermittelt werden.

Artikel 11, 13 und 14 der Verordnung Nr. 11/60 des Rates geben jedoch der Kommission die Möglichkeit, falls erforderlich, Auskünfte unmittelbar bei Unternehmen einzuholen. Die Kommission hat übrigens bereits mit Schreiben Nr. 11/632 vom 23. März 1963 betreffend die Stellungnahme der Kommission zu dem grossherzoglichen Verordnungsentwurf in Vollzug des Artikels 5 des Gesetzes über den Strassenverkehr den luxemburgischen Aussenminister auf diese Vorschrift der Verordnung Nr. 11/60 aufmerksam gemacht.

Folglich muss der grossherzogliche Verordnungsentwurf so abbeändert werden, dass er mit den entsprechenden Vorschriften der Verordnung Nr. 11/60 des Rates übereinstimmt.

5. Vorbehaltlich der vorgenannten Änderungen des Wortlautes des grossherzoglichen Verordnungsentwurfs gibt die Kommission gemäss Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 eine befürwertende Stellungnahme zu dem grossherzoglichen Verordnungsentwurf betreffend den gewerblichen Güterkraftverkehr ab.

6. Die Kommission hält es nicht für erforderlich, eine Beratung des Verordnungsentwurfs mit den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 zu veranlassen.

7. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten von dieser Stellungnahme.

Brüssel, den 28. September 1965

Für die Kommission

Der Präsident

(gez.) Walter HALLSTEIN